

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebens- mittelverordnung)

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Ge-
brauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 ¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. Februar 1995 ²⁾

I. Organisation

Art. 1

Der Vollzug der Lebensmittelkontrolle obliegt dem Kanton. Vollzugsbe-
hörden sind das kantonale Laboratorium ³⁾ und das kantonale Veterinär-
amt ⁴⁾. Vollzugsbehörden

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung be-
ziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verord-
nung nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3

¹⁾ Das kantonale Laboratorium ⁵⁾ erhebt und untersucht Proben. Es nimmt Kantonales
Laboratorium
die Kontrolle im Aussendienst durch die Lebensmittelinspektoren und die
Lebensmittelkontrolleure wahr.

²⁾ Für besondere Kontrollen, wie die Trinkwasser- und die Pilzkontrolle,
kann das kantonale Laboratorium weitere Kontrollorgane einsetzen.

³⁾ Es sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelinspektoren
und Lebensmittelkontrolleure.

¹⁾ SR 817.0

²⁾ B vom 13. Juni 1994, 175, GRP 1994/95, 452 (1. Lesung), 895 (2. Lesung)

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁴⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁵⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Art. 4Kantonales
Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt ¹⁾ erhebt und untersucht Proben. Es nimmt die Kontrolle durch die Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure wahr.

² Es sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Fleischinspektoren und der Fleischkontrolleure.

Art. 5Lebensmittel-
inspektoren

¹ Die Lebensmittelinspektoren unterstehen dem kantonalen Laboratorium ²⁾.

² Sie überwachen die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure. Sie können diesen Weisungen erteilen.

³ Die Lebensmittelinspektoren können auch selbständig Kontrollen durchführen. In schwierigen Fällen unterstützen sie die Lebensmittelkontrolleure.

Art. 6Lebensmittel-
kontrolleure

¹ Die Lebensmittelkontrolleure unterstehen dem kantonalen Laboratorium ³⁾.

² Sie führen die Lebensmittelkontrolle in den kontrollpflichtigen Betrieben durch.

³ Ohne besondere Weisung sind die kontrollpflichtigen Betriebe mindestens einmal pro Saison, Jahresbetriebe mindestens zweimal jährlich zu inspizieren.

⁴ Der Befund ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 7Vergütung der
Proben

¹ Nicht beanstandete Proben werden auf Verlangen durch den Kanton zum Ankaufspreis vergütet, sofern dieser den vom Bundesrat festgesetzten Mindestwert erreicht.

² Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.

Art. 8Fleischinspek-
toren/-kontrol-
leure

Die Organisation der Fleischkontrolle wird in der kantonalen Fleischverordnung ⁴⁾ geregelt.

¹⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

²⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁴⁾ Richtig: Fleischhygieneverordnung BR 507.400

Art. 9

¹ Die Regierung legt den Gebührentarif innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens fest. Gebühren

² Die Gebühren bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen richten sich nach der kantonalen Fleischverordnung ¹⁾.

Art. 10

Verfügungen im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden vom kantonalen Laboratorium ²⁾ und vom kantonalen Veterinäramt ³⁾ erlassen. Sie sind der örtlichen Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Erlass und Mitteilungen von Verfügungen

II. Zuständigkeit**Art. 11**

Das kantonale Laboratorium ⁴⁾ ist zuständig für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht aufgrund des Lebensmittelgesetzes oder dieser Verordnung die Zuständigkeit des kantonalen Veterinäramtes ⁵⁾ gegeben ist. Kantonales Laboratorium

Art. 12

¹ Das kantonale Veterinäramt ⁶⁾ ist zuständig für:

- a) die Überwachung der Tierproduktion;
- b) die Bewilligungserteilung für den Betrieb der Schlachthanlagen;
- c) die generelle Kontrolle der Schlachthanlagen;
- d) die Kontrolle der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach der Schlachtung;
- e) die Kontrolle von Fleischzerlegungs- und -verarbeitungsbetrieben.

Kantonales
Veterinäramt

² Das kantonale Laboratorium ⁷⁾ und das kantonale Veterinäramt listen die Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe auf, welche vom kantonalen Veterinäramt zu kontrollieren sind.

¹⁾ Richtig: Fleischhygieneverordnung BR 507.400

²⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁴⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁵⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁶⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁷⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

III. ... ¹⁾

Art. 13 ²⁾

Art. 14

... ³⁾

III ⁴⁾. Strafverfahren

Art. 15

Strafverfolgung Die Organe der Lebensmittelkontrolle haben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 16

Zuständigkeit bei ¹ Bussen werden vom zuständigen Departement erlassen.
Bussen

^{2 5)}Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 17

Strafurteile Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung dem kantonalen Laboratorium ⁶⁾ bzw. dem kantonalen Veterinäramt ⁷⁾ zuzustellen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Nummerierung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 6, AGS 2010, KA 4806; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁶⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁷⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

IV ¹⁾. Schlussbestimmungen**Art. 18**

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 19

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die kantonale Lebensmittelverordnung vom 30. Mai 1941 ²⁾, die Verordnung betreffend den Verkehr mit essbaren Pilzen vom 30. Mai 1934 ³⁾ sowie Art. 9 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 28. Mai 1975 ⁴⁾ aufgehoben.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 20

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ⁵⁾ dieser Verordnung.

Inkrafttreten

¹⁾ Nummerierung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5018; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ RB 932; AGS 1958, 196

³⁾ aRB 945

⁴⁾ BR 350.490

⁵⁾ Mit RB vom 12. März 1996 auf den 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt